

DGfM-Information 01-2017: Kennzeichnung und Deklaration von Mauersteinen

1. Mauersteine nach den europäisch harmonisierten Produktnormen, die vollständig den zugehörigen nationalen Anwendungsnormen entsprechen

Für Mauerziegel nach DIN EN 771-1, Kalksandsteine nach DIN EN 771- 2, Leichtbetonsteine nach DIN EN 771-3 und Porenbetonsteine nach DIN EN 771-4 sind für die Anwendung in Bauwerken in Deutschland keine über die Regeln der bauaufsichtlich eingeführten Anwendungsnormen hinausgehenden zusätzlichen Produkteigenschaften gefordert. Alle Produkteigenschaften zur Erfüllung der nationalen Anforderungen an Bauwerke können in der Leistungserklärung deklariert werden.

Da die Steine mit den bauaufsichtlich eingeführten Anwendungsnormen vollständig klassifiziert werden können, sind keine gesonderten Anforderungsdokumente erforderlich. Die Übereinstimmung mit den Anwendungsnormen wird vom Hersteller z. B. in den Lieferdokumenten angegeben. Die jeweiligen nationalen Anwendungsnormen sind:

- für Mauerziegel: DIN 20000-401
- für Kalksandsteine: DIN 20000-402
- für Leichtbetonsteine: DIN 20000-403
- für Porenbetonsteine: DIN 20000-404

2. Mauersteine nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, die nicht den europäisch harmonisierten Produktnormen entsprechen

Diese Mauersteine werden auch weiterhin in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen geregelt. Alle einzuhaltenden Produkteigenschaften, deren Überwachung sowie die Regeln für die Anwendung in Bauwerken in Deutschland sind in der Zulassung angegeben. Als national geregelte Bauprodukte erhalten die Steine keine CE-Kennzeichnung. Die Fremdüberwachung wird ausschließlich über das Ü-Zeichen dokumentiert. Sie benötigen daher keine gesonderten Anwendungsdokumente. Dies gilt entsprechend z.B. auch für Flachstürze.

3. Mauersteine nach den europäisch harmonisierten Produktnormen ohne zusätzlich geforderte Produkteigenschaften, deren Verwendung in den nationalen Anwendungsnormen bislang nicht geregelt ist

Für diese Mauersteine nach DIN EN 771-1, -2, -3 und -4 ist die Anwendung in Bauwerken in Deutschland bisher in Anwendungszulassungen geregelt, die keine zusätzlichen Produkteigenschaften fordern. Diese Zulassungen regeln ausschließlich die Anwendung und Klassifizierung der in der Leistungserklärung deklarierten wesentlichen Merkmale zur Verwendung für Mauerwerk nach DIN EN 1996. Die Bezugnahme auf die Zulassung durch den Hersteller ist daher weiterhin ausreichend und wird z. B. in den Lieferdokumenten angegeben. Die Produkte benötigen daher ebenfalls keine gesonderten Anforderungsdokumente.

4. Mauersteine die nicht mit den nationalen Anwendungsnormen klassifiziert werden können

Mauersteine, die bisher in kombinierten Produkt- und Anwendungszulassungen geregelt waren, werden – sofern in den Zulassungen zusätzliche Anforderungen an das Produkt enthalten sind – zukünftig in Anforderungsdokumenten spezifiziert. Die Einhaltung dieser Anforderungen wird dann über eine Herstellererklärung bestätigt.